Anlage

C	**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/Q 26 „Wohngebiet Charlottenstraße / Augustastraße“** - Bebauungsplan-Entwurf – Nutzungsplan, Gestaltungsplan - Rechtsgrundlagen - Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise **Entwurf**

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Brackwede

Erstaufstellung des

Bebauungsplanes Nr. I/Q 26

„Wohngebiet Charlottenstraße / Augustastraße“

- Nutzungsplan, Gestaltungsplan – Entwurfsfassung
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen, Planzeichenerklärungen und Hinweise – Entwurfsfassung

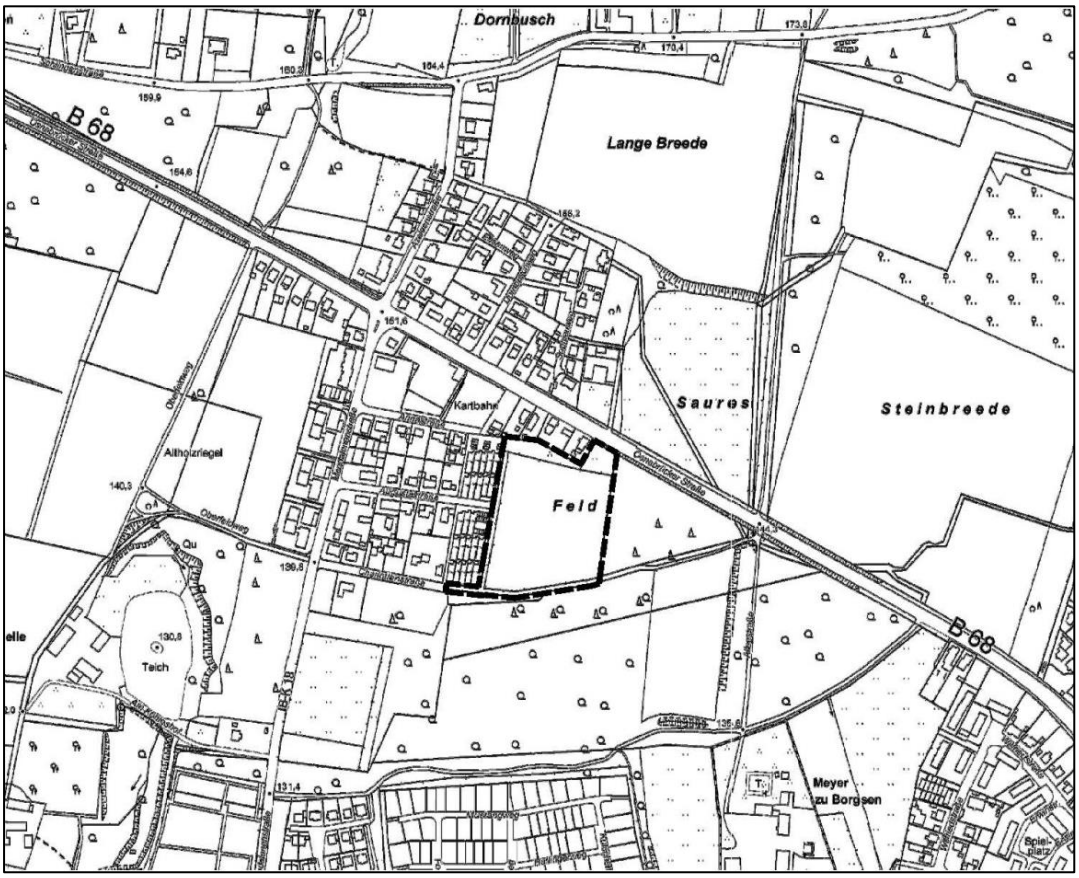

Bauamt 600.41

Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld

1. Bebauungsplan-Entwurf – Nutzungsplan

2. Bebauungsplan-Entwurf – Gestaltungsplan

3. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen, Planzeichenerklärungen und Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und PlanZV.

0. Abgrenzungen

gemäß § 9 (7) BauGB

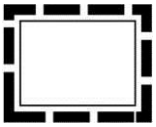

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gemäß § 9 (7) BauGB

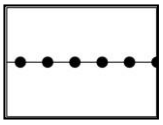

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten

gemäß § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB

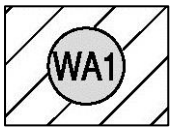

Allgemeines Wohngebiet - WA 1 - / - WA 2 - / - WA 3 - / - WA 4 -

gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) – (9) BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

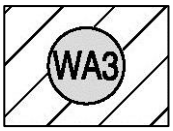

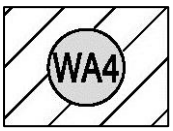

Unzulässig sind

gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,4

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

(1,2) maximal zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 1,2

2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW

gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. III

2.4 Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 und 18 BauNVO

$TH_{max} \leq 6{,}00$ m Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern)

Die Traufhöhe (TH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 6,00 m) überschreiten.

$FH_{max} \leq 10{,}50$ m Firsthöhe (Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern)

Die Firsthöhe (FH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 10,50 m) überschreiten.

$GH_{max} \leq 11{,}0$ m Gebäudehöhe (Oberer Abschluss der Außenwände bei baulichen Anlagen mit Flachdächern)

Die Gebäudehöhe (GH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 11,0 m) überschreiten.

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte

- der Firstpunkt ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Dachhaut bei geneigten Dächern,
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Unterer Bezugspunkt

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenfahrbahn-mitte).

Staffelgeschoss (Vollgeschoss / Gebäuderücksprung des abschließenden Geschosses)

Innerhalb des Plangebietes sind bei den mit Flachdach zulässigen Gebäuden die maximal zulässigen abschließenden Geschosse als Staffelgeschosse mit Flachdach auszuführen. Dabei hat der Rücksprung innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Bereiche um mindestens 1,50 m zu dem darunterliegenden Vollgeschoss zu erfolgen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (1) 2 BauGB

3.1 Bauweise

gemäß § 22 BauNVO

O offene Bauweise

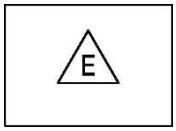

nur Einzelhäuser zulässig.

nur Doppelhäuser zulässig.

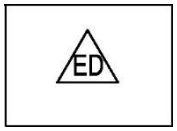

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
gemäß § 23 BauNVO

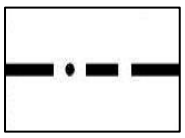

Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche.

3.3 Stellung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

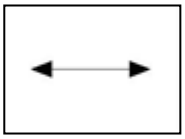

Hauptfirstrichtung, die eingetragene Firstrichtung ist für die Hauptbaukörper verbindlich.

4. Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke

gemäß § 9 (1) 3 BauGB

Die Baugrundstücksgröße muss bei Einzelhäusern mindestens 430 m² betragen, bei Doppelhäusern mindestens 250 m².

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports

gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sind Stellplätze sowie Garagen und Carports in den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb des Vorgartenbereiches (nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind jedoch Carports, Garagen sowie Nebenanlagen nicht zulässig.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 sind Stellplätze, Garagen und Carports in den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Garagen und Carports sind durchgängig zwischen den Gebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Die Carports sind mit nach Norden geschlossenen massiven Rückwänden zu errichten.

Hinweis:

Festsetzungen über die Gestaltung der Vorgärten siehe Ziffer 12.5

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

gemäß § 9 (1) 6 BauGB

2 WE

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

1 WE

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

7. Verkehrsflächen

gemäß § 9 (1) 11 BauGB

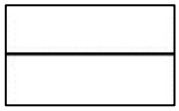

Straßenbegrenzungslinie

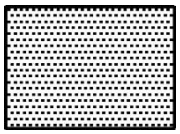

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

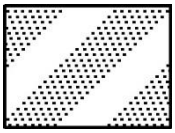

Straßenverkehrsfläche (besondere Zweckbestimmung, öffentlich)

Zweckbestimmung:

Öffentliche Stellplatzfläche

Fuß- und Radweg (öffentlich)

8. Grünflächen

gemäß § 9 (1) 15 BauGB

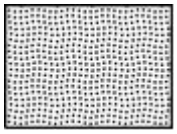

8.1 Grünfläche – öffentlich-

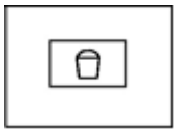

8.1.1 Zweckbestimmung: Spielplatz

9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

gemäß § 9 (1) 20, § 1a (3), 9 (1a) BauGB

9.1 Externe Ausgleichsmaßnahme:

Für den Ausgleich der durch die Wohnbebauung und die Erschließung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsfläche mit einer Gesamtgröße von 5.533 m² festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt auf der externen privaten Ausgleichsfläche:

- Gemarkung Senne I, Flur 17, Flurstück 737.

Die Maßnahme auf der Ökokontofläche wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Eigentümer des Ökokontos sowie durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Stadt dauerhaft gesichert.

9.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

9.2.1 Fledermäuse:

- Es sind ausschließlich bernsteinfarbene Straßenlampen entlang der Straßen bzw. innerhalb des geplanten Wohngebietes aufzustellen. Weiße LED-Lampen, die eine Farbtemperatur > 3300 Kelvin besitzen, sind gänzlich zu vermeiden.
- Die Lampen sollen nur nach unten strahlen und nach oben und den Seiten hin abgeschirmt sein.

9.2.2 Häufige und verbreitete Vogelarten

- Eine Rodung und Räumung von Vegetationsflächen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der

Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten.

10. Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

gemäß § 9 (1) 21 BauGB

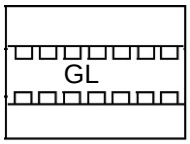

Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb.

11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

gemäß § 9 (1) 24 BauGB

11.1 Aktive Lärmschutzmaßnahme

In der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Form eines Walls / einer Wand mit einer Gesamthöhe von 3,75 m vorzunehmen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die Oberkante des vorhandenen Geländes.

Die Lärmschutzanlage ist zur Osnabrücker Straße sowie zur öffentlichen Grünfläche zu begrünen; die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

11.2 Passive Lärmschutzmaßnahme

Es gelten die Lärmpegelbereiche II, III und IV (vgl. Anlage 1-3). Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten: Innerhalb des Plangebietes sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem bewerteten Bau-Schalldämm-Maß $R`_{w,ges}$. entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 zu gewährleisten:

Tabelle 1 – bewertete Bau-Schalldämm-Maße

Lärmpegel-bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Raumart	
		A	B
		erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:
A Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
B Büroräume und ähnliches

Die Anforderungen ergeben sich nur für Fenster / Balkontüren von Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Personen dienen.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH vom 26.09.2017; 553004795-B01

11.3 Schallschutzmaßnahme im WA 4

Die Garagen und Carports im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind durchgängig zwischen den Gebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Die Carports sind mit nach Norden geschlossenen massiven Rückwänden zu errichten.

12. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften)

gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

12.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen – Dächer-

Dachform / Dachneigung:

FD / SD ≤ 45° In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA4 sind Hauptgebäude nur mit Satteldächern und einer Dachneigung bis zu 45 Grad zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind Hauptgebäude ausschließlich mit Flachdächern zulässig.

Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile. Anbauten, Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze und Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Gemeinschaftsgaragen/-carports sind hinsichtlich der Dachneigung sowie Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

Dachaufbauten und Loggien:

Dachaufbauten sind in Verbindung mit Satteldächern zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf ½ der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Sie müssen mindestens 1,50 m von der giebelseitigen Abschlusswand (Ortgang) zurückbleiben.

Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.

Die Errichtung von Loggien ist zulässig, wenn diese in Ihrer Gesamtlänge 50 % der Trauflänge der zugehörigen Dachflächen nicht überschreiten.

12.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen –Wände-

Sockelhöhe:

Die Sockelhöhe darf an der straßenseitigen Außenwandfläche max. 0,50 m betragen. Es gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

Bei Höhenunterschieden entlang der straßenseitigen Außenwandflächen ist die im Mittel gemessene Höhe anzunehmen.

12.3 Farbgebung und Material

Außenwände:

In allen Baugebieten sind Massivbauten mit Verblendmauerwerk in roten bis rotbraunen oder weißen bis gelben Farbtönen oder mit Außenputz in Weißtönen zulässig, ein zweites Material kann zur Gliederung der Fassade mit untergeordneten Flächenanteilen bis zu 50 % verwendet werden.

Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

Dächer:

Es sind nur blendfreie Dacheindeckungen zulässig.

Material für geneigte Dachflächen: zulässig sind Dachsteine aus Ton und Beton

Farben für geneigte Dachflächen: zulässig sind grau bis anthrazit bzw. rot bis rotbraun

Gründächer sind zulässig.

Für die Gestaltung der Dächer sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

12.4 Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind innerhalb des Vorgartenbereiches (nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze) Einfriedungen als Zäune (bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßen- bzw. Geländeniveau) oder Anpflanzungen (bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßen- bzw. Geländeniveau) zulässig.

12.5 Gestaltung der Vorgärten

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Insgesamt darf von den Vorgartenbereichen maximal 1/3 der Fläche für Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze befestigt werden.

Hinweis:

Festsetzungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen siehe Ziffer 5

13 Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

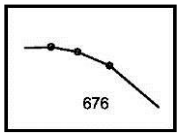

vorhandene Flurstücksgrenze

1346 Flurstücksnummer

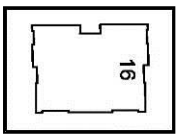

vorhandene Bebauung

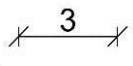

Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3 m

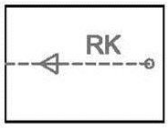

geplanter Regenwasserkanal (blau)

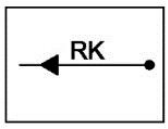

vorhandener Regenwasserkanal (blau)

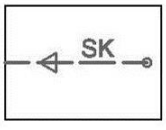

geplanter Schmutzwasserkanal (rot)

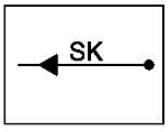

vorhandener Schmutzwasserkanal (rot)

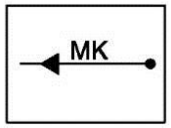

vorhandener Mischwasserkanal (magenta)

14 Sonstige Hinweise

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel,: 0251-591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel:

Von der Bezirksregierung Arnsberg wird im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld eine Kampfmittelüberprüfung (Untersuchung von Grundstücken auf Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auf Bomben-Blindgänger und Munitionsreste) vor der Tätigung von Bodeneingriffen fachlich empfohlen.
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.

Leitungs- und Unterhaltungsrechte für Regenwasserkanäle zu Gunsten der Stadt Bielefeld und des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld:

Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - ist berechtigt, in den privaten Grundstücksflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücks- / Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z. B. Lärmschutzwall) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) auszuführen, so dass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.

Ökologische Belange und Niederschlagswasser:

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können.

Baumstandorte im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem „Merkblatt über Baumstandorte und interirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren:

1) Bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage sind i.d.R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

2) Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert).

3) Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen), Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.

Normative Regelungen:

Die in den textlichen Festsetzungen genannte DIN 4109 kann im Bauamt, Bauberatung, Raum 041, August-Bebel-Str. 92, eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109; Erdgeschoss

Anlage 2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109; 1. Obergeschoss
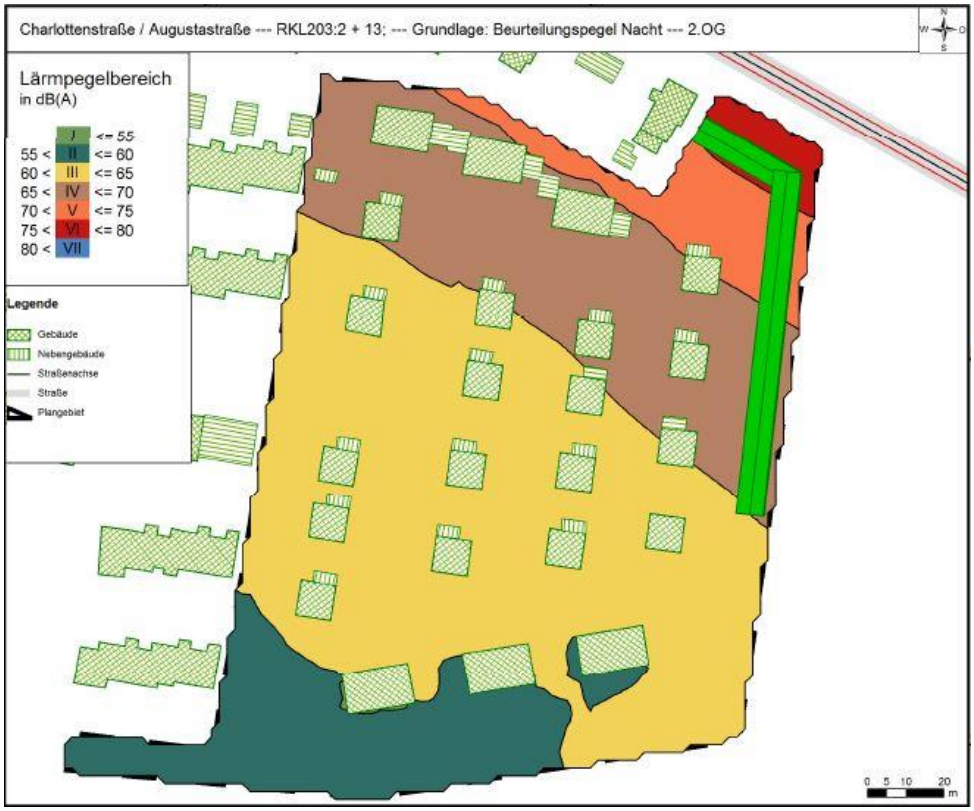
Anlage 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109; 2. Obergeschoss